



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung betreffend Weiterbildung und Super- vision von Sozial-diakonischen Mitarbeitenden

vom 15. Oktober 2008 (Stand am 1. Januar 2024)

Diese Verordnung entspricht in ihren Grundzügen der für die Weiterbildung und Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern im Kanton Bern verbindlichen Regelung.

Der Synodalrat empfiehlt, diese Bestimmungen für die Weiterbildung und Supervision von Sozial-diakonischen Mitarbeitenden analog anzuwenden. Wo es um Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn geht, insbesondere um das Ausrichten von Subventionen und die damit verbundenen Rahmenbedingungen (Berechtigung, Vorgehen), ist die Verordnung auch für Sozial-diakonische Mitarbeitende verbindlich. Ob die Kirchgemeinden das Angebot der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bezüglich Mitwirkung im Verfahren bei Studienurlaube von Sozial-diakonischen Mitarbeitenden (Art. 12 und 13) in Anspruch nehmen, liegt in ihrem Ermessen.

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 27 des Reglements für Weiterbildung und Supervision vom 27. Mai 2008¹ (nachfolgend: Weiterbildungsreglement),

beschliesst:

I. Kurze Weiterbildungen

Art. 1 Subventionen

¹ Weiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der

¹ KES 59.010. Siehe auch "Regelung (tabellarisch) der Weiterbildung und Supervision" KIS III.1.2 und Berechnungsbeispiele KIS III.1.2.1.

Schweiz durchgeführt werden, werden mit max. Fr. 160 pro Tag bis max. Fr. 800 pro Jahr subventioniert, diejenigen anderer Anbietender mit max. Fr. 80 pro Tag bis max. Fr. 400 pro Jahr. Angebrochene Kurstage werden als ganze Tage gerechnet.

² Bei Vor- oder Nachbezügen auf jeweils ein Jahr erhöht sich der Maximalbetrag entsprechend.

³ Subventionen werden an die Gesamtkosten einer Weiterbildung ausgerichtet (Kurskosten im engeren Sinn, Unterkunft und Verpflegung, bei Studienreisen ins Ausland auch Reisekosten).

⁴ Subventionen können bis zum Maximalbetrag auf verschiedene Veranstaltungen aufgeteilt werden.

⁵ Wenn eine Weiterbildung bereits durch eine kirchliche Stelle subventioniert worden ist, namentlich Angebote des Bereichs „Katechetik“ der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, wird der verbleibende Eigenanteil an den Kosten nicht zusätzlich subventioniert.

Art. 2 Vorgehen

¹ Sozial-diakonische Mitarbeitende reichen bei ihrer vorgesetzten Behörde ein Gesuch für den Besuch der Weiterbildung ein.

² Nach Vorliegen der Bewilligung melden sie sich beim Anbietenden einer Weiterbildung an.

³ Spätestens bis zwei Monate nach Ende der Weiterbildung richten sie ihr Gesuch um Auszahlung der Subvention an die Weiterbildung pwb. Sie verwenden dazu das Formular „Kurze Weiterbildung“. Beizulegen sind

- eine Kopie der Rechnung,
- eine Kopie der Quittung über den bezahlten Betrag,
- ein Einzahlungsschein für die Auszahlung der Subvention bzw. genaue Angaben zu einem Konto.

⁴ Sozial-diakonischen Mitarbeitenden im Kirchengebiet Bern-Jura-Solothurn, die eine Veranstaltung der Weiterbildung pwb besuchen, werden die Subventionen direkt verrechnet. Das Formular ist innerhalb der in Abs. 3 genannten Fristen bei der Weiterbildung pwb einzureichen; ansonsten wird für den abgezogenen Betrag Rechnung gestellt.

Art. 3 Weiterbildung bei Stellenlosigkeit nach Anerkennung der Wählbarkeit

¹ Sozial-diakonischen Mitarbeitenden können, wenn ihre Wählbarkeit durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn anerkannt wurde und sie im Kirchengebiet wohnen, aber trotz nachweisbarer Bemühungen noch keine Anstellung gefunden haben, während der ersten fünf Jahre

nach Anerkennung der Wählbarkeit Weiterbildungen bewilligt und subventioniert werden.

² Es ist jeweils zu prüfen, ob andere Möglichkeiten der Subventionierung von Weiterbildungen ausgeschöpft worden sind.

³ Subventioniert werden nur Kurse, die von kirchlichen Weiterbildungsstellen angeboten werden. Nicht subventioniert werden Langzeitweiterbildungen und Supervisionen.

⁴ Die Rahmenbedingungen (Anzahl Weiterbildungstage pro Jahr, maximale Höhe der Subventionsbeiträge etc.) entsprechen jenen von „Kurzen Weiterbildungen“.

⁵ Gesuche für Subventionen sind vor dem Besuch einer Weiterbildung bei der Weiterbildung pwb einzureichen. Diese leitet das Gesuch zum Entscheid an die Bereichsleitung Sozial-Diakonie weiter.

II. Langzeitweiterbildungen

Art. 4 Grundsätzliches

¹ Kursangebote, die länger als 15 Tage dauern, gelten grundsätzlich als Langzeitweiterbildungen.

^{1bis} Langzeitweiterbildungen werden eingeteilt in:

- a) nicht-zertifizierte Langzeitweiterbildungen,
- b) CAS² und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen,
- c) DAS³ und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen,
- d) MAS⁴ und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen.

² Von der Bestimmung in Abs. 1 kann im folgenden Fall abgewichen werden: Die/der Sozial-diakonische Mitarbeitende hat eine Teilzeitanstellung und setzt für die Weiterbildung nur Arbeitszeit gemäss Art. 7 Abs. 1 des Weiterbildungsreglements ein. Die vorgesetzte Behörde hat dies gegenüber der Weiterbildung pwb zu bestätigen. Eine solche Weiterbildung wird in diesem Fall wie eine "Kurze Weiterbildung" subventioniert.

Art. 5 Stellvertretung

Bei den bis zu 15-tägigen Abwesenheiten pro Jahr stellt die vorgesetzte Behörde die Stellvertretung sicher.

² Certificate of Advanced Studies.

³ Diploma of Advanced Studies.

⁴ Master of Advanced Studies.

Art. 6 Subventionen: Allgemeines

¹ Die Subventionierung einer Langzeitweiterbildung erfolgt unabhängig vom Anstellungsgrad einer/eines Sozial-diakonischen Mitarbeitenden und unabhängig von der faktischen Dauer der Langzeitweiterbildung.

² Für modular aufgebaute Langzeitweiterbildungen ist eine Subventionierung während höchstens vier Jahren möglich.

³ Subventionen werden in der Reihenfolge des Eingangs von Gesuchen bewilligt.

⁴ Wird die zwischen dem Besuch von Langzeitweiterbildungen vorgesehene Wartefrist (Art. 24 Abs. 2 des Weiterbildungsreglements) unterschritten, ist anderen Gesuchen, die gleichzeitig vorliegen, Priorität einzuräumen.

Art. 7 Subventionen: Beträge

¹ Für Sozial-diakonische Mitarbeitende, die eine Langzeitweiterbildung beginnen, wird jährlich ein max. Gesamtbetrag budgetiert.

² Der Betrag einer Subvention variiert je nach Art der Langzeitweiterbildung gemäss Art. 4 Abs. 1^{bis} (die Beträge sind jeweils Gesamtbeträge):

- a) nicht-zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der Schweiz durchgeführt werden oder von Bereichen der gesamtkirchlichen Dienste als Anbietende anerkannt werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 1'500, Höchstdauer: 4 Jahre,
- b) nicht-zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die von anderen Organisationen angeboten werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 1'000, Höchstdauer: 4 Jahre,
- c) CAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der Schweiz durchgeführt werden oder von Bereichen der gesamtkirchlichen Dienste als Anbietende anerkannt werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 3'000, Höchstdauer: 4 Jahre,
- d) CAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die von anderen Organisationen angeboten werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 2'000, Höchstdauer: 4 Jahre,
- e) DAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der Schweiz durchgeführt werden oder von Bereichen der gesamtkirchlichen Dienste als Anbietende anerkannt werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 4'500, Höchstdauer: 4 Jahre,
- f) DAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die von

anderen Organisationen angeboten werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 3'000, Höchstdauer: 4 Jahre,

- g) MAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die im Auftrag der reformierten Landeskirchen der Schweiz durchgeführt werden oder von Bereichen der gesamtkirchlichen Dienste als Anbietende anerkannt werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 6'000, Höchstdauer: 4 Jahre,
- h) MAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen, die von anderen Organisationen angeboten werden: max. 60 % der Kosten bis max. Fr. 4'000, Höchstdauer: 4 Jahre.

³ Bei der Subventionierung von Langzeitweiterbildungen wird der für kurze Weiterbildungen pro Jahr vorgesehene Betrag nicht unterschritten.

⁴ Wenn die für Langzeitweiterbildungen vorgesehenen Maximalkredite aufgebraucht sind, kann die Weiterbildung mit dem für "Kurze Weiterbildungen" vorgesehen Betrag subventioniert werden. Die Weiterbildung ist jedoch auch in diesem Fall als Langzeitweiterbildung mit allen damit verbundenen Konditionen zu behandeln.

Art. 7^{bis} Freistellung

Die Freistellung variiert je nach Art der Langzeitweiterbildung gemäss Art. 4 Abs. 1^{bis}:

- a) nicht-zertifizierte Langzeitweiterbildungen: effektive Kurstage (max. gemäss Art. 9 des Weiterbildungsreglements),
- b) CAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen: 30 Tage (Kurstage + Eigenarbeit / Leistungsnachweise; max. gemäss Art. 9 des Weiterbildungsreglements),
- c) DAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen: 45 Tage (Kurstage + Eigenarbeit / Leistungsnachweise; max. gemäss Art. 9 des Weiterbildungsreglements),
- d) MAS und vergleichbare zertifizierte Langzeitweiterbildungen: 60 Tage (Kurstage + Eigenarbeit / Leistungsnachweise; max. gemäss Art. 9 des Weiterbildungsreglements).

Art. 8 Vorgehen

¹ Sozial-diakonische Mitarbeitende reichen bei ihrer vorgesetzten Behörde ein Gesuch für eine Langzeitweiterbildung ein.

² Das Formular „Langzeitweiterbildung“ ist spätestens drei Monate vor Beginn einer Langzeitweiterbildung bei der Weiterbildung pwb einzureichen. Nach Absprache mit der Bereichsleitung Sozial-Diakonie legt

diese die Höhe der Subvention fest.

³ Wird ein Gesuch später als drei Monate vor Beginn einer Weiterbildung eingereicht, werden höchstens noch Beiträge für allfällige weitere Jahre einer Langzeitweiterbildung bewilligt.

⁴ Die Weiterbildung pwb teilt den Entscheid der/der Sozial-diakonischen Mitarbeitenden und deren/dessen vorgesetzter Behörde mit.

⁵ Die an einer Langzeitweiterbildung Teilnehmenden begleichen die Rechnungen und fordern den Subventionsbetrag bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres bzw. bei mehrjährigen Weiterbildungen jährlich bis zum 1. Dezember bei der Weiterbildung pwb zurück. Beizulegen sind

- eine Kopie der Rechnung,
- eine Kopie der Quittung über den bezahlten Betrag,
- ein Einzahlungsschein für die Auszahlung der Subvention bzw. genaue Angaben zu einem Konto. Bei Langzeitweiterbildungen, die durch die Weiterbildung pwb durchgeführt werden, wird Teilnehmenden aus dem Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die Subvention direkt abgezogen.

III. Studienurlaube

Art. 9 Formen und Inhalte des Studienurlaubs

¹ Die/der Sozial-diakonische Mitarbeitende kann nach Massgabe des dienstlichen Interesses z.B.

- a) Angebote der kirchlichen Weiterbildungsstellen oder anderer Anbietender besuchen,
- b) Vorlesungen und Seminare an Universitäten, Fachhochschulen / höheren Fachschulen, Akademien, Instituten belegen,
- c) Praktika absolvieren,
- d) an Projekten arbeiten,
- e) Studienreisen unternehmen, soweit diese mit der beruflichen Tätigkeit verknüpft sind,
- f) sich während eines Teils des Studienurlaubs in einem Kloster, einem Meditationszentrum oder bei einer Kommunität aufhalten bzw. auf einer Pilgeroute bewegen.

² Nicht zulässig sind

- a) touristische Reisen,
- b) die Mitarbeit in Projekten, die eine ablehnende Haltung gegenüber der

Landeskirche erkennen lassen.

Art. 10 Stellvertretung

¹ Ein Studienurlaub erfordert die Organisation einer Stellvertretung.

² Der Anstellungsgrad der stellvertretenden Person muss nicht jenem der/des zu vertretenden Sozial-diakonischen Mitarbeitenden entsprechen.

³ Statt einer festen Anstellung zu einem bestimmten Anstellungsgrad kann die vorgesetzte Behörde eine fallweise Vertretung organisieren.

Art. 11 Subventionen

Weiterbildungen und Supervisionen, die während eines Studienurlaubs besucht werden, werden im üblichen Rahmen subventioniert.

Art. 12 Vorgehen

¹ Das vorläufige Gesuch für einen Studienurlaub ist spätestens ein Jahr vor dem geplanten Beginn bei der jeweiligen vorgesetzten Behörde einzureichen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für den Bezug eines Studienurlaubs erfüllt sind.

² Die vorgesetzte Behörde und die gesuchstellende Person vereinbaren in einem Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnengespräch die inhaltlichen Schwerpunkte und den Zeitpunkt des Studienurlaubs sowie die Regelung der Stellvertretung.

³ Die vorgesetzte Behörde leitet die Ergebnisse des Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnengesprächs an die Weiterbildung pwb weiter.

⁴ Die Bereichsleitung Sozial-Diakonie prüft auf der Grundlage eines an die Weiterbildung pwb eingereichten Konzepts in einem Gespräch mit der/dem Sozial-diakonischen Mitarbeitenden, ob die Feinplanung den Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 des Weiterbildungsreglements und Art. 9 dieser Verordnung entspricht. Sie genehmigt das inhaltliche Konzept des Studienurlaubs.

⁵ Die Kontaktaufnahme mit der Weiterbildung pwb muss so frühzeitig erfolgen, dass diese spätestens vier Monate vor Beginn des Studienurlaubs der vorgesetzten Behörde einen Antrag auf definitive Genehmigung des Studienurlaubs stellen kann.

Art. 13 Berichterstattung

¹ Der Bericht schildert den Verlauf und Ertrag des Studienurlaubs, bezogen auf die Thematik, die Person und ihr Berufsverständnis sowie ihre berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Kontext. Er ist spätestens zwei Monate nach Ende des Studienurlaubs bei der vorgesetzten Behörde und

bei der Weiterbildung pwb einzureichen.

² Falls die Bewilligung des Studienurlaubs an bestimmte Zielvereinbarungen geknüpft wurde, ist im Bericht auch hierüber Rechenschaft abzulegen.

³ Die Bereichsleitung Sozial-Diakonie stellt aufgrund des Berichts fest, ob der Verlauf des Studienurlaubs dem zugrunde liegenden Konzept entsprochen hat und ob der Bericht die in Abs. 1 genannten Anforderungen erfüllt. Sie teilt ihre Beurteilung („Bericht genehmigt“ bzw. „Bericht nicht genehmigt“ – im letzteren Fall versehen mit einer Begründung) der Weiterbildung pwb mit. Diese informiert die Verfasserin/den Verfasser des Berichts und (mit einer Kopie des Schreibens) die jeweilige vorgesetzte Behörde.

IV. Supervisionen

Art. 14 Anforderungen an die Supervisorin/den Supervisor

Die Beraterin bzw. der Berater ist ausgebildete Supervisorin bzw. ausgebildeter Supervisor, in der Regel mit einem vom „Berufsverband für Supervision, Organisationsberatung und Coaching“ BSO anerkannten Abschluss.

Art. 15 Subventionen

¹ Eine Subventionierung von Supervisionen setzt die Unterschrift der vorgesetzten Behörde voraus, auch wenn die Supervision ausserhalb der Arbeitszeit stattgefunden hat.

² Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn subventionieren Supervisionen mit max. 50 % der Honorarkosten bis max. Fr. 500 pro Jahr.

Art. 16 Vorgehen

¹ Sozial-diakonische Mitarbeitende suchen sich einen Supervisor/eine Supervisorin. Die Weiterbildung pwb steht ihnen oder Behörden bei Bedarf beratend zur Verfügung.

² Die vorgesetzte Behörde bewilligt die Supervision.

³ Die/der Sozial-diakonische Mitarbeitende fordert den Subventionsbetrag jährlich bis zum 1. Dezember bei der Weiterbildung pwb ein (Formular „Supervision“). Beizulegen sind

- eine Kopie der Rechnung,
- eine Kopie der Quittung über den bezahlten Betrag,
- ein Einzahlungsschein für die Auszahlung der Subvention bzw. ge-

naue Angaben zu einem Konto.

⁴ Im Falle einer Gruppen- oder Teamsupervision ist die Rückforderung pro Person vorzunehmen.

V. *Schlussbestimmungen*

Art. 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar 2001 für Kurze Weiterbildungen, für Modulare Langzeitweiterbildungen, für Studienurlaub, für Einzelsupervisionen sowie für Gruppen- und Teamsupervisionen sind aufgehoben.

Bern, 15. Oktober 2008

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen

- Am 16. November 2023 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Art. 4 Abs. 1^{bis} neu und Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 7^{bis} neu sowie Ersetzen der Bezeichnung FS Weiterbildung durch Weiterbildung pwb im gesamten Erlass.
Inkrafttreten: 1. Januar 2024.